



Information zur Fortschreibung des Kapitels B I Freiraum, Natur und Landschaft

Das Kapitel B I ist seit der Erstaufstellung des Regionalplans in den 1970er Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben. Seither haben sich aber die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die räumliche Situation deutlich verändert, so dass eine Fortschreibung „überfällig“ ist. Der Planungsverband hat sich daher entschlossen, einen Fortschreibungsprozess zu beginnen.

Dieses Infopapier stellt die Instrumente, die Verwendung finden sollen, vor und beantwortet wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Fortschreibung.

Gebietsfestlegungen im Regionalplan

Für die Freiraumsicherung stehen der Regionalplanung mehrere Instrumente zur Verfügung. Dies sind insbesondere „Regionale Grünzüge“, „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ und zur Siedlungsgliederung auch „Trenngrün“. Rechtsgrundlage für die Ausweisung regionaler Grünzüge ist das LEP Bayern. Das LEP wird von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtages als Verordnung beschlossen. Das LEP ist das „Entwicklungskonzept“ für die räumliche Entwicklung Bayerns und seiner Regionen.

Mit der Fortschreibung des Kapitels B I sollen in der Region Donau-Wald „Regionale Grünzüge“ erstmals in den Regionalplan aufgenommen werden. Die schon bekannten „Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ sollen neu festgelegt werden. Die Trenngrünbereiche wurden bereits neu bestimmt.

I. Regionale Grünzüge

1. Was sind regionale Grünzüge?

Regionale Grünzüge sind kein neues Instrument der Raumordnung. In Bayern wurden sie bisher aber v.a. in Regionen mit Verdichtungsräumen ausgewiesen. Durch die Neufassung des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das am 1. September 2013 in Kraft getreten ist, müssen nun alle Planungsverbände solche Bereiche im Regionalplan darstellen. Bayern steht damit übrigens keineswegs allein. Im Gegenteil: in der Mehrzahl der Bundesländer hat sich dieses Instrument schon längst etabliert und bewährt.

Das LEP erteilt in Ziel 7.1.4 den Planungsverbänden den Auftrag, regionale Grünzüge festzulegen. Durch Regionale Grünzüge sollen Bereiche definiert werden, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung auch für künftige Generationen als freie Landschaft erhalten bleiben

sollen. Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von beeinträchtigender Bebauung vordringlich ist.

2. Welche Gebiete umfassen regionale Grünzüge in der Region?

Das LEP legt die Anforderungen für die Darstellung von regionalen Grünzügen fest. In der Begründung zu Ziel 7.1.4 ist aufgeführt, welche Gebiete für die Festlegung im Regionalplan geeignet sind. Dies sind Gebiete, die mindestens eine der folgenden Funktionen erfüllen (können):

- regionale Gliederung der Siedlungsräume,
- Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen,
- Erholungsvorsorge.

Nur wenn ein Gebiet eine besondere Bedeutung für mindestens eine dieser Funktionen hat, darf die Ausweisung als Grünzug erfolgen. Im Umkehrschluss ist die Regionalplanung bei Vorliegen dieser Funktionen auch gehalten, einen Grünzug festzulegen.

In der Region Donau-Wald sind v.a. folgende Räume als regionale Grünzüge vorgeschlagen:

- größere Fließgewässer mit ihren Auen und Überschwemmungsgebieten,
- große Wälder mit Klima- und Erholungsfunktion.

Bei der Abgrenzung der Grünzüge wurde insbesondere darauf geachtet, dass generell keine größeren Siedlungen „überplant“ werden. Dies sind insbesondere Gebiete, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder der Geltungsbereich von Satzungen. Darüber hinaus wurde um diese Siedlungen ein „Entwicklungspuffer“ vorgesehen, wenn diese aus fachlichen Gründen möglich ist.

Die Abgrenzung der Grünzüge erfolgt im Gegensatz zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten lediglich "gebietsscharf". Dies bringt der Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 mit sich und ermöglicht im Randbereich auch Gestaltungsspielräume.

3. Welche Rechtswirkung haben regionale Grünzüge?

Wie alle Festlegungen des Regionalplans stellen diese Gebiete eine Rechtsnorm dar. Regionale Grünzüge sind sog. „Ziele der Raumordnung“. Die Festlegungen zu den Grünzügen sind daher bei raumbedeutsamen Planungen, der Bauleitplanung der Gemeinden und bei Zulassungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten. In regionalen Grünzügen sind nur Planungen und Maßnahmen zulässig, welche die festgelegten Funktionen nicht beeinträchtigen.

Bei Planungen und Maßnahmen in einem regionalen Grünzug muss daher geprüft werden, ob sie die festgelegte Grünzugfunktion beeinträchtigt. Um diese Prüfung zu vereinfachen, wird im Regionalplan auch festgelegt, welche Vorhaben in der Regel mit den Grünzugfunktio-

onen vereinbar sind. Hierzu gehört insbesondere die maßvolle Erweiterung bestehender Siedlungen (Arrondierung), Sport-, Freizeit-, Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen (z.B. Kläranlagen), privilegierte Vorhaben im Sinn von § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 BauGB (der Land- und Forstwirtschaft dienend und „hofnahe“ Biogasanlagen), Rohstoffgewinnung, Verkehrs- und Energietrassen, standortgebundene technische Infrastruktur (z.B. Hafenanlagen).

Einzelgehöfte und Splittersiedlungen wurden, wenn dies aus Darstellungsgründen (Maßstab 1:100.000) nicht anders möglich war, in die Grünzüge einbezogen. Die schon erwähnte „Arrondierungsregel“ erlaubt aber auch dort eine maßvolle Weiterentwicklung. Bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz.

Wichtig ist: in den Grünzügen sind auch weiterhin alle Nutzungen möglich, von denen keine Beeinträchtigung ausgeht. Je nach Eingriff können aber ggf. höhere Anforderungen an Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich sein. Das liegt in der Natur der Sache, da es sich ja um besonders wertvolle und schutzbedürftige Gebiete handelt.

Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist von der Ausweisung von Grünzügen nicht betroffen und weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Festlegungen des Regionalplans bringen keine Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung mit sich.

Der Regionalplan formuliert auch Entwicklungs- und Erhaltungsziele für die Grünzüge, um sie – ihrer Funktion entsprechend – zu verbessern. Diese Festlegungen sind aber für private Grundstückseigentümer nicht bindend, da Erfordernisse der Raumordnung nur behördenverbindlich sind.

II. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

1. Was sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete?

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind seit den 1970er Jahren als Instrument in der bayerischen Regionalplanung verankert und bewährt. Auch in der Region Donau-Wald wird dieses Instrument seit Jahrzehnten zur Sicherung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angewendet. Anders als früher sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete aber keine Darstellung mehr, die als „Vorläufer“ für die Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten dienen sollen.

Rechtsgrundlage für die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiet ist das LEP Bayern, das am 1. September 2013 neu in Kraft trat. Das LEP erteilt in Ziel 7.1.2 den Regionalen Planungsverbänden den Auftrag, Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Aufgrund des sog. „Doppelsicherungsverbot“ nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLpIG werden – anders als im derzeitigen Regionalplan – keine Überlagerungen von naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten (u.a. Nationalpark, NSG, LSG) und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mehr erfolgen. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete ergänzen diese Gebiete, sind aber in der Rechtswirkung weniger strikt.

2. Welche Gebiete umfassen landschaftliche Vorbehaltsgebiete in der Region?

Das LEP legt die Anforderungen für die Darstellung von Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten fest. In der Begründung zu Ziel 7.1.2 ist aufgeführt, welche Gebiete dies sein können. Diese sind gekennzeichnet durch:

- wertvolle Naturlandschaft, einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,
- besondere Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,
- besondere Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft, oder
- ökologische Ausgleichsfunktionen (z.B. Waldgebiete, ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften, Täler oder großflächige landwirtschaftlich geprägte Räume).

Diese Gebiete haben eine besondere Bedeutung für den Naturraum und sollen daher erhalten oder entwickelt werden. In der Region Donau-Wald wurden diese Gebiete zu „Typen“ zusammengefasst, damit erkennbar ist, welche Qualitäten und Funktionen diese Räume für die Freiraumsicherung haben. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen insbesondere größere Wälder, naturnahe (ehemalige) Grünlandstandorte und Wiesenbereiche, Moore und Feuchtgebiete, Bach- und Flusstäler, Bereiche mit hoher Dichte an Biotopen und Räume für naturbezogene Erholung ausgewiesen werden.

Bei der Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde insbesondere darauf geachtet, dass generell keine größeren Siedlungen „überplant“ werden. Dies sind insbesondere Gebiete, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder der Geltungsbereich von städtebaulichen Satzungen. Darüber hinaus wurde um diese Siedlungen ein „Entwicklungspuffer“ vorgesehen, wenn dies fachlich vertretbar ist.

Die Abgrenzung Landschaftlicher Vorbehaltsgebiete erfolgt im Gegensatz zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten lediglich "gebiets-scharf". Dies bringt der Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 mit sich und ermöglicht im Randbereich auch Gestaltungsspielräume.

3. Welche Rechtswirkung haben landschaftliche Vorbehaltsgebiete?

Wie alle Festlegungen des Regionalplans stellen diese Gebiete eine Rechtsnorm dar. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind sog. „Grundsätze der Raumordnung“. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben dort ein besonderes Gewicht.

Die Festlegungen zu den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind daher bei raumbedeutsamen Planungen, der Bauleitplanung der Gemeinden und bei Zulassungs- und Ermessensentscheidungen besonders zu berücksichtigen. Sie entfalten aber keine strikte Bindungswirkung, sondern sind einer Abwägung zugänglich. Das heißt, dass dort die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelfall überwunden werden können, wenn andere Belange höher zu gewichten sind.

Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist von der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht betroffen. Sie ist weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich, die Festlegungen des Regionalplans bringen keine Nutzungseinschränkungen mit sich.

Einzelgehöfte und Splittersiedlungen wurden, wenn dies aus Darstellungsgründen (Maßstab) nicht anders möglich war, in die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete einbezogen. Dies war auch bisher gängige Praxis und war in keinem Fall ein „Totschlagargument“ für eine maßvolle Weiterentwicklung. Bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz.

Wichtig ist: in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sind auch weiterhin alle Nutzungen möglich, die mit dem besonderen Gewicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in Einklang gebracht werden können. Je nach Eingriff können aber ggf. höhere Anforderungen an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich sein. Das liegt in der Natur der Sache, da es sich ja um besonders wertvolle und schutzbedürftige Gebiete handelt.

Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist von der Ausweisung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht betroffen und weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich. Die Festlegungen des Regionalplans bringen keine Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung mit sich.

Der Regionalplan formuliert auch Entwicklungs- und Erhaltungsziele für die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, um sie – ihrer Funktion entsprechend – zu verbessern. Diese Festlegungen sind aber für private Grundstückseigentümer nicht bindend, da Erfordernisse der Raumordnung nur behördenverbindlich sind.

Kontakt für Rückfragen:

Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald
Jürgen Schmauß
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel. 0871 / 808-1814
Fax 0871 / 808-1881
juergen.schmauss@reg-nb.bayern.de

Nähere Informationen zum Vorentwurf des Kapitels sind unter dieser Adresse zu finden:

<http://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen/fortschreibung-freiraum-natur-und-landschaft.html>